

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen zum Erdgaslieferungsvertrag Kiss Erdgas KOOP IIC (2011/2012)

§ 1 Vertragsgegenstand / Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Erdgas an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH. Die Erdgaslieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Erdgasbedarfs für Haushaltskunden oder zum gewerblichen und beruflichen Gebrauch, sofern die jährliche Entnahmemenge mindestens 5.000 kWh beträgt aber auch 100.000 kWh nicht übersteigt.
- (2) Die gelieferte Erdgasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen und unter Verwendung des Brennwertes, gemäß DVGW-Arbeitsblatt G685 in kWh umgerechnet. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf das Entgelt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Erdgasbedarf von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- (4) Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Erdgaslieferung durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH beginnt mit dem in der Auftrags-/Vertragsbestätigung genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Die Erdgaslieferung durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Erdgaslieferanten des Kunden sämtliche Fragen zum Netzzugang von Erdgas sowie zur Übernahme des Kunden geregelt sind. Sollten die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den jeweiligen Grundversorger.

§ 2 Preise / Preisanpassung

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Die angegebenen Nettopreise des Preisblattes beinhalten die Kosten für Messeinrichtung, Messung und Abrechnung, die Netzentgelte des Netzbetreibers, den Steueranteil gemäß Artikel 2 des Energiesteuergesetzes in der bei Vertragsabschluss gültigen Höhe (z.Z. 0,55 Cent je kWh) sowie die Konzessionsabgaben. Die im Preisblatt angegebenen Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Z. 19%.) Ändern sich die Steuersätze für die Energiesteuer für Erdgas, so ändert sich der Nettopreis entsprechend. Ändert sich der Steuersatz für die Umsatzsteuer, so ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
- (2) Änderungen der Preise der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH werden entsprechend §5 Abs.2 GasGVV vorgenommen. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Preisänderungen eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Preisänderungen auf der angegebenen Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Bei einer Änderung nach Absatz 2 kann dieser Sondervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Änderungen der Preise werden entsprechend §5 Abs.3 GasGVV gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 3 Steuer / Abgaben

- (1) Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt, bzw. für die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH Wirkung entfaltet.

§ 4 Lieferverpflichtung

- (1) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von Erdgas durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- (2) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH können die Erdgasversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

§ 5 Preisgarantie

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH wird die im jeweiligen Preisblatt genannten Preise mit Ausnahme von §3 während der Dauer der Preisgarantie nicht anpassen.

§6 Haftung

(1) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Erdgasversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 10 beruht. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung bzw. Belieferung erleidet, haften nicht die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, sondern der jeweilige Netzbetreiber. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH.

(2) Für den Fall, dass die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH für die in Absatz 1 genannten Schäden haften, ist die Haftung der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. I 2006, Seite 2477) begrenzt. Dabei treten die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH für die sinngemäße Anwendung an die Stelle des in der Niederdruckanschlussverordnung genannten Netzbetreibers.

(3) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messung

(1) Die von den Stadtwerken Bad Kissingen GmbH gelieferte Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Für zusätzliche Ablesungen durch den Messstellenbetreiber fallen gesonderte Kosten des Messstellenbetreibers an. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Erdgas zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Ändern sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(4) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Zahlung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Bad Kissingen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 2.) sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Lieferunterbrechung

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Erdgaslieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(2) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 11 Kündigung

(1) Der Vertrag ist befristet. Die Erstlaufzeit ist im Vertrag angegeben.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Der Vertrag kann jederzeit außerordentlich gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht bezahlt,
- der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

§ 12 Sonstiges / Vertragsanpassung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(2) Sollten sich die dieses Vertrags zugrunde liegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH über §2 Nr.2 und §3 hinaus berechtigt, den Gaslieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

(3) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der ihm mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, den Vertrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) zu kündigen. Sollte der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so gilt die Vertragsänderung als genehmigt.

(4) Während der Dauer der im Preisblatt ausgesprochenen Preisgarantie gilt die Regelung in § 11 Nr. 2 mit Maßgabe, dass eine Änderung der Regelung in § 2 Nr. 2 und §5 ausgeschlossen ist.

§ 13 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutz werden beachtet.

§ 14 Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Vertriebsteam unter Telefon: (0971) 826-238 oder (0971) 826-282

§ 15 Gültigkeit

Diese Bedingungen erhalten Gültigkeit ab August 2011.

Ergänzende Bedingungen zum Erdgaslieferungsvertrag Kiss Erdgas KOOP IIC (2011/2012)

der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396).
Gültig ab August 2011

1.) Ablesung der Messeinrichtungen

1.1) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH mit, so ist die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2) Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2.) Rechnungslegung; Zahlungsweisen

2.1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Rechnungen wünschen, ist mit der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ein gesonderter Vertrag zur Rechnungsstellung, der die genauen Regelungen zur unterjährigen Rechnungslegung enthält, abzuschließen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird pauschal mit 25,00 € in Rechnung gestellt.

2.2) Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, hat der Kunde die Messwerte als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu einem Stichtagsdatum zu übermitteln. Stichtagsdatum sowie die weiteren Voraussetzungen werden durch den gesonderten Vertrag zur Rechnungsstellung festgelegt.

2.3) Liegen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

3.) Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

3.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Kissingen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

3.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	5,00 EUR
Sperrmitteilung	12,00 EUR
Sperrung	nach Kosten des Netzbetreibers
Sperrkontrolle	nach Kosten des Netzbetreibers
Wiederherstellung der Energieversorgung (Mo. - Fr. 8:00 - 16:00 Uhr)	nach Kostenansatz des Netzbetreibers
Wiederherstellung der Energieversorgung (außerhalb der vorg. Zeiten)	nach Kostenansatz des Netzbetreibers

3.3) Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.4) Der Kunde hat der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat.

4.) Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 2.1 für die unterjährige Rechnung, in Ziffer 2.4 für die Ausfertigung einer Zweit- oder Ersatzzahlkarte und in Ziffer 3 für Sperrkontrolle und Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrmitteilung, Nachinkasso und Erfolgreicher Sperrversuch) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.) Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6.) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab August 2011 in Kraft und gelten für den Erdgas-Lieferungsvertrag Kiss Erdgas KOOP IIC (2011/2012).

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Vertriebsteam unter Telefon: (0971) 826-238 oder (0971) 826-282